

Satzung

(in der Fassung vom 09.10.2016)

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein humanistischer Bildung und Erziehung in Dresden e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein dient der Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und Volksbildung sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke ausschließlich in der Sächsischen Landeshauptstadt Dresden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterstützung von Projekten und Einrichtungen des Humanistischen Verbands Dresden KdöR, darunter insbesondere Projekten der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Kindertagesstätten, Jugendfreizeiteinrichtungen etc.) sowie von Bildungseinrichtungen und -projekten (z.B. Schulen, Erwachsenenbildung) aus dem Vereinsvermögen und darüber hinaus z.B. durch Bekanntmachung von Spendenaufrufen oder eigener Spendenakquise und -übergabe.
- (3) Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und gewährleistet eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Darüber hinaus tritt der Verein für die konsequente Erfüllung und Einhaltung aller Grundrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 durch die Vereinten Nationen als gemeinsames Ziel aller Völker und Nationen verkündet wurden, sowie der Rechte des Kindes entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989 ein.
- (4) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann sich der Verein im Rahmen der Grenzen von § 3 der Satzung an anderen Körperschaften beteiligen, diese errichten, Mitgliedschaften eingehen und sich geeigneter Kooperationspartner bedienen.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die die Ziele und die Arbeit des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen.

(2) Ordentliches Mitglied kann eine natürliche Person ab dem gesetzlichen Alter der Volljährigkeit werden. Eine juristische Person kann Fördermitglied werden, das nicht das Wahlrecht zu den Organen des Vereins erwirbt.

(3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung in Textform und deren anschließende Bestätigung. Der Vorstand kann den Beitritt aus wichtigem Grund ablehnen. Gegen eine Ablehnung ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich, welche mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten die Ablehnung aufheben kann.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen deren Auflösung.

(6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

(7) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen und ist durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands herbeizuführen und hat sofortige Wirkung. Wichtige Gründe sind insbesondere

1. Zuwiderhandeln gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Schädigung des Ansehens des Vereins oder seines Förderungsempfängers in der Öffentlichkeit
3. Beitragsrückstand ab der Hälfte des Jahresbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.

(8) Ein Antrag auf Ausschluss kann nur von Mitgliedern des Vorstands gestellt werden und ist zu begründen. Außer in Fällen nach Abs. 7 Nr. 3 ist das betreffende Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören. Dem betreffenden Mitglied ist der Ausschluss mit Begründung und dem Hinweis auf die Möglichkeit zum Widerspruch binnen 14 Tagen, zu richten an die Mitgliederversammlung, schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedsrechte und ggf. Funktionen ruhen bis zur endgültigen Entscheidung.

(9) Alle ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag gemäß einer Beitragsordnung, welche selbst nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionskommission.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, wird vom Vorstand regelmäßig jährlich einberufen und ist bis zum Ablauf des zweiten Quartals abzuhalten. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder die Revisionskommission dies aufgrund dringender und erheblicher Gründe beschließt oder ein Zehntel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Sie muss innerhalb von vier Wochen nach Beschluss des Vorstands, der Schiedskommission bzw. nach Eingang des Antrags von Mitgliedern beim Vorstand stattfinden.

(3) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus in Textform (Brief oder E-Mail) unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein. Initiativanträge, die erst während einer laufenden Mitgliederversammlung eingebracht werden, bedürfen zu ihrer Einbringung der Unterstützung durch ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf. Zu ihren Aufgaben gehören mithin:

1. Beschlussfassung über ihre eigene Geschäftsordnung
2. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Schiedskommission
3. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
4. Beschlussfassung über Jahresabschlüsse und Haushaltspläne
5. Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
7. Wahl und ggf. Abwahl der Mitglieder von Vorstand und Revisionskommission
8. Entscheidungen in Ausschlussverfahren
9. Entgegennahme der Geschäftsordnung des Vorstands

(6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen gewählten Stellvertreter/in oder einer für diesen Zweck bestellten Vertretung geleitet (Versammlungsleitung). Die Versammlung ist beschlussfähig, sofern mehr als ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt über Satzungsänderungen und Abberufungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder, in den übrigen Fällen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das bei komplexen Beratungen auch die Gründe für eine Entscheidung wiedergeben muss. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende/r
2. stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. Schatzmeister/in
4. bis zu zwei Beisitzer/innen.

(2) Mitglieder des Vorstands dürfen nicht sein:

1. haupt- oder nebenberuflich Beschäftigte des Vereins oder von Körperschaften, an denen der Verein beteiligt ist
2. Mitglieder der Organe von Körperschaften, an denen der Verein beteiligt ist.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

(4) Die Aufgaben des Vorstands umfassen:

1. Beschlussfassung über ihre Geschäftsordnung, die insbesondere Form und Frist der Einladung sowie der Arbeitsorganisation regelt
2. Entscheidungen über den Eintritt und den Ausschluss von Mitgliedern
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. Repräsentation des Vereins
5. Entwurf von Jahresabschlüssen und Haushaltsplänen
6. ggf. Auswahl und Bestellung eines Wirtschaftsprüfers, Entgegennahme des Prüfberichts und dessen zeitnahe Weiterleitung an die Revisionskommission
7. Wahrnehmung der Interessen gegenüber Körperschaften, an denen der Verein beteiligt ist, ggf. in Form der Bildung der Gesellschafterversammlung
8. ggf. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

(6) Der Vorstand tagt regelmäßig aller drei Monate, bei Notwendigkeit häufiger. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Es ist allen Vereinsmitgliedern innerhalb von sieben Tagen in Textform zuzustellen.

(7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Ihm werden die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Ressourcen vom Verein zur Verfügung gestellt.

(8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden vertreten als alleinvertretungsberechtigtem Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

§ 8 Revisionskommission

(1) Die Revisionskommission kontrolliert die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins und besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Ihr sollen Personen mit mindestens handelsrechtlichen oder buchhalterischen Grundkenntnissen angehören; ihr dürfen nicht angehören:

1. Mitglieder des Vorstands
2. haupt- oder nebenberuflich Beschäftigte des Vereins oder von Körperschaften, an denen der Verein beteiligt ist
3. Mitglieder der Organe von Körperschaften, an denen der Verein beteiligt ist.

(2) Die Mitglieder der Revisionskommission sind zu allen Sitzungen des Präsidiums in beratender Funktion einzuladen und ggf. an der Auswertung des Prüfberichts eines Wirtschaftsprüfers zu beteiligen.

(3) Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit Prüfungen der kompletten Buchhaltung durchzuführen und Konten, Belege und Unterlagen einzusehen. Sie ist verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr die Buchhaltung stichprobenartig zu prüfen und darüber einen Bericht anzufertigen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Revisionskommission beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich, Nachwahl erforderlich. Die Mitglieder der Revisionskommission bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Auflösung und Vermögensanfall

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Der Auflösung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder zustimmen.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen dem Humanistischen Verband Dresden KdöR bzw. dessen Rechtsnachfolger zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Registergericht oder Finanzamt vorgeschrieben werden, kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss umsetzen und bedürfen nicht der Einberufung einer Mitgliederversammlung, sofern sie den ursprünglich angestrebten Regelungen entsprechen. Die Mitglieder sind umgehend zu informieren.

(2) Die Änderung von § 2 Absatz 2 1. Halbsatz, Absätze 3 und 5 sowie des Begünstigten nach § 9 ist ausgeschlossen.

(3) Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 09.10.2016 in Kraft.